

Bezirksregierung  
Münster



Dezernat 46.01 - Lehrerbildung

## **" PRIVAT TRIFFT DIENST "**

### **Facebook und Co. im schulischen Raum**

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 46.01- Lehrerbildung  
LRSD Rüdiger Klupsch-Sahlmann  
Albrecht-Thaer-Straße 9  
48143 Münster  
Telefon: 0251-411- 4201

Informationen und Empfehlungen  
für Referendarinnen und Referendare,  
Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter  
zu Risiken und Grenzen der Nutzung sozialer Netzwerke



## I. Vorwort

Facebook-"Freundschaften" zwischen Lehrern und Schülern – heutzutage keine Seltenheit. 29 Prozent der deutschen Lehrer sind im Netzwerk auch mit Schülerinnen und Schülern "befreundet", ergab eine Studie eines Softwareherstellers. Daraus können für Sie als Lehrkräfte an Schulen des Landes NRW zahlreiche Risiken und Gefahren entstehen.

In Ihrer neuen Rolle als Bedienstete des Landes NRW sind bei der Nutzung von sozialen Netzwerken zahlreiche Punkte zu beachten, die für Sie evtl. in der bisherigen Nutzung solcher Netzwerke als Studentin oder Student nicht von Bedeutung waren. Die Spanne dieser Gefahren, die durch eine nicht bedachte Nutzung z.B. eines Facebookprofils drohen, führte bisher von der Elternbeschwerde bei der Schulleitung oder einer Disziplinarmaßnahme der Schulaufsicht bis hin zum gänzlichen Verlust des Arbeitsplatzes oder der Kündigung eines Beschäftigungsverhältnisses. Auslöser in allen Fällen: die in der Kommunikation mit Schülern unsachgemäße Nutzung eines Facebookprofils durch Lehrkräfte. Auch die missbräuchliche Nutzung durch Dritte muss dabei bedacht werden.

Lehrkräften muss vom Vorbereitungsdienst an bewusst sein, dass es das Dienstverhältnis einer Lehrkraft gebietet, eine gewisse professionelle Distanz zu den Schülerinnen und Schülern zu wahren - unabhängig davon, um welche Kommunikationsformen und -strukturen es sich handelt.

Durch neue Kontaktmöglichkeiten in sozialen Netzwerken zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern droht jedoch häufig eine Vermengung der dienstlich-schulischen mit der privaten Ebene.

Die für die professionelle Ausfüllung der Lehrerrolle notwendige Distanz zu den Schülerinnen und Schülern ist dann evtl. nicht mehr gewährleistet,

seitens der Ausbildungsschule überhaupt befürwortet wird. Wenn die Ausbildungsschule die Kontaktaufnahme zu SuS in sozialen Netzwerken befürwortet: Legen Sie ein separates, neues - dienstliches- Profil in einem sozialen Netzwerk ausschließlich für die Schülerkommunikation an.

- Wenn Ihre Ausbildungsschule einen solchen Kontakt nicht befürwortet, unterlassen Sie die Kontaktaufnahme zu SuS in sozialen Netzwerken.
- Zur Wahrung der professionellen Distanz sind Freundschaftsanfragen an und von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich abzulehnen.
- Informationen, die Sie evtl. Schülerseiten bei sozialen Netzwerken entnehmen, sollten im dienstlichen Raum keinerlei Verwendung haben, es sei denn, es handelt sich um strafrechtlich relevante (s. dazu: ADO § 29).
- Beachten Sie bei einem bereits bestehenden privaten Profil in einem sozialen Netzwerk zum Schutz Ihrer privaten und dienstlichen Rolle sehr genau, welche Inhalte dort für welche Personen zugänglich sind.
- Wenn Sie den Verdacht haben, dass ihr Profil bereits jetzt benannte Risiken für Ihre Rolle als Lehrkraft des Landes NRW birgt, löschen Sie dies umgehend.

Bei allen weiteren Fragen zu dieser Thematik wenden Sie sich bitte an Ihre Seminarleitung, die Leitung Ihres Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung oder Ihre Schulleitung.

## II. Das Verhältnis zwischen Lehrkraft und Schüler - Rechtsgrundlagen-

Im Folgenden führen wir Ausschnitte aus den Rechtsgrundlagen für das Arbeiten in den Schulen des Landes NRW auf, die bei dieser Thematik zu berücksichtigen sind:

### a) Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen hier: Artikel 6 (Kinder und Jugendliche)

(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft.

### b) ADO - Allgemeine Dienstordnung hier: § 3 Allgemeine Rechte und Pflichten

(1) Für die beamteten Lehrerinnen und Lehrer ergeben sich die allgemeinen Rechte und Pflichten aus dem Beamtenstatusgesetz, dem Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und den schulgesetzlichen Vorschriften.

(2) Zu den beamtenrechtlichen Pflichten gehört es, das Amt unparteiisch und gerecht zu führen und sich für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzusetzen, bei politischer Betätigung Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren (§ 33 BeamtStG), sich amtsangemessen zu verhalten (§ 34 BeamtStG) [...].

(4) Für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis gelten die allgemeinen Rechte und Pflichten entsprechend.

## § 5 Pädagogische Freiheit und Verantwortung

(2) Lehrerinnen und Lehrer sind an Vorgaben gebunden, die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Lehrpläne sowie durch Konferenzbeschlüsse und Anordnungen der Schulaufsicht gesetzt sind. [...]

### c) BeamtStG - Beamtenstatusgesetz NRW hier: § 37 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung. [...]

### d) SchulG - Schulgesetz hier: § 57 Lehrerinnen und Lehrer

(4) Lehrerinnen und Lehrer dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. [...]

(6) Die Einstellung einer Lehrerin oder eines Lehrers setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass sie oder er die Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 4 in der gesamten voraussichtlichen Dienstzeit bietet. [...]

### III. Das Verhältnis zwischen Lehrkraft und Schüler - Konsequenzen

Aus den angeführten Rechtsgrundlagen zum Verhältnis zwischen Lehrkräften und Schülern lassen sich verschiedene Konsequenzen formulieren, die handlungsleitend auch für die digitale Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern sind:

- Es besteht eine Fürsorgepflicht gegenüber Schülerinnen und Schülern.
- Solange ein Kind/Jugendlicher Schülerin oder Schüler einer Lehrkraft und/oder der entsprechenden Schule ist, besteht zwischen diesen Personen in der Regel ein **dienstliches Verhältnis** und zu keinem Zeitpunkt ein privates.
- Regeln, die für die tägliche Kommunikation zwischen Lehrkraft und Schüler gelten, gelten in unverändertem Maße ebenso für die außerschulische digitale Kommunikation, z.B. in sozialen Netzwerken. Das heißt: Das Kommunikationsmedium verändert nicht die Regeln der Kommunikation zwischen Lehrern und Schülern.
- Das Einhalten einer professionellen Distanz zu Schülerinnen und Schülern sowie die Trennung von beruflichen und privaten Belangen muss jederzeit gewährleistet sein.

### IV. Empfehlungen für den Umgang mit sozialen Netzwerken

Es besteht kein dienstliches Erfordernis, in sozialen Netzwerken mit Schülerinnen und Schülern zu kommunizieren. Wenn Sie dieses gleichwohl beabsichtigen, beachten Sie die nachfolgenden Hinweise:

- Besprechen Sie mit Ihrer Mentorin oder Ihrem Mentor, ob eine Kontaktaufnahme mit SuS im Rahmen Ihres Vorbereitungsdienstes

eine Grenze zwischen dienstlichem und privatem Handeln evtl. schon überschritten - mit allen nicht immer sofort klar absehbaren Konsequenzen.

Mit dieser Handreichung möchten wir Sie, liebe Einsteigerinnen und Einsteiger in den Lehrerberuf, für diese Problematik sensibilisieren, Risiken im Vorfeld konkretisieren und bewusst machen und sie hoffentlich zum Wohle aller Beteiligten so frühzeitig wie möglich vermeiden.



Rüdiger Klupsch-Sahmann, LRSD